

Der Stellungnahme GZ 1999/2/4-18 des 2. Senats der Übernahmekommission vom 22. Juni 1999

liegt folgende Rechtsauffassung zugrunde:

1. **Wird auf ÖVFA-Buchwerte Bezug genommen, ist anzugeben, daß bei Anwendung dieser Methode stille Reserven nicht berücksichtigt werden.**
2. **Bei der Angabe der Beteiligungen am Bieter sind Prozentsätze und nicht die überschrittenen Schwellen iSv § 91 BörseG anzugeben.**
3. **Wird durch das Angebot ein Delisting angestrebt, sollen die Schwellen angefügt werden, bei deren Unterschreitung die börsliche Zulassung entfällt.**

Zu 1:

Es ist anzunehmen, daß bei einer Substanzwertbewertung unter Einbeziehung stiller Reserven der Wert pro Aktie wesentlich höher als der ÖVFA-Buchwert von ATS xxx je Aktie im Nominale von ATS xxx liegen würde. Es soll beim der Bewertung unkundigen Anleger nicht der Eindruck erweckt werden, daß stille Reserven in diese Bewertung eingeflossen wären.

Zu 2:

In der Angebotsunterlage werden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die mittelbar Beteiligten angegeben. Obwohl das ÜbG auch Angaben über unmittelbare Beteiligungen verlangt, ist dieses Vorgehen im vorliegenden Fall gerechtfertigt, da die Angabe auch aller Zwischengesellschaften einer unübersichtliche und irreführende Information für den Anleger bewirken könnte.

Allerdings ist es nicht ausreichend, nur die überschrittene Schwelle anzugeben. Vielmehr ist der Verweis auf §§ 91 ff BörseG so zu verstehen, daß Angaben über Beteiligungen iSv §§ 91 ff BörseG zu machen sind und nicht Angaben iSv §§ 91 ff BörseG über solche Beteiligungen. Die zu veröffentlichenden Angaben sind aber im Sinne einer vollständigen Information der Angebotsadressaten (§ 4 Z 3 ÜbG) die Beteiligungsprozentsätze. Beim derzeitigen Informationsstand kann z.B. die summierte Beteiligung der genannten Familienmitglieder zwischen genau 40 % und knapp unter 65 % schwanken.

Zu 3:

Den Adressaten des Angebots sollte klar vor Augen geführt werden, unter welchen Bedingungen ihre Wertpapiere nach erfolgreicher Übernahme nicht mehr börslich notiert sein werden, da die faktische Handelbarkeit, die nur durch die Notierung an einer Börse sichergestellt werden kann, ein wesentlicher Einflußfaktor für ihre Entscheidung sein wird.

Stichworte: Bewertungsmethode, Beteiligungen am Bieter, Delisting.

Rechtsquellen: § 7 Z 2, § 7 Z 4 ÜbG.